

# Auch Verträge lesen bildet

Der Kursraum ist überfüllt, der Redner ein Schlafmittel, der Lernstoff veraltet: **Schwarze Schafe tummeln sich auch auf dem Bildungsmarkt. Deshalb ist es ratsam, alles Schriftliche genau zu lesen und seine Rechte gut zu kennen.**

**D**er Besuch einer Schule oder eines Kurses mit Direktunterricht gilt rechtlich als Auftrag – Sie beanspruchen eine Dienstleistung in Form von Unterricht. Dies ist bedeutsam, weil der Auftrag gemäss Obligationenrecht (OR) eine Besonderheit kennt: «Der Auftrag kann von jedem Teile jederzeit widerrufen oder gekündigt werden.» Grundlage der Vereinbarung mit dem Anbieter bilden entweder der Kursvertrag oder/und die allgemeinen Bedingungen der Schule.

**Kündigung jederzeit möglich:** Dieses Kündigungsrecht ist zwingend, kann also durch vertragliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen werden. Es darf auch nicht unterlaufen werden, zum Beispiel durch eine restriktive Kündigungsfrist oder eine Konventionalstrafe.

**Schadenersatz bei Unzeit:** Diese freie Regelung hat allerdings eine Schranke; erfolgt nämlich die Kündigung «zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil zum Ersatze des dem anderen verursachten Schadens

verpflichtet» (OR Artikel 404). «Unzeit» bedeutet, dass die Kündigung zu einem besonders ungünstigen Zeitpunkt erfolgt und deswegen ein Schaden entsteht. Beispiel: Eine Kursteilnehmerin kündigt den Spanischkurs nach der dritten Lektion, 18 Lektionen insgesamt hätte der Kurs gedauert. Weil die Schule den frei gewordenen Platz nicht mehr besetzen kann, entsteht ihr ein Schaden. Konkret: die anteilmässigen Kosten für die Raummiete, die Infrastruktur, das Lehrerhonorar. Da-

## Zu Ihren Akten Prüfen Sie Folgendes

- Lesen Sie vor allem die Kündigungsbestimmungen. Zurückhaltung empfiehlt sich bei langfristigen Kursverträgen. Achten Sie darauf, dass diese zwischen- durch ohne Schadenersatz gekündigt werden können (zum Beispiel auf Ende eines Semesters).
- Unterschreiben Sie erst, wenn Sie auch das Kleingedruckte des Kursvertrags gelesen haben. Hinweis: Als Vertragspartner/in können Sie vertragliche Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen vor dem Unterzeichnen fast beliebig ändern. Bestimmungen wie «Änderungen bleiben vorbehalten» streichen Sie am besten gleich durch.
- Verlassen Sie sich nicht auf mündliche Zusicherungen, sondern halten Sie diese vor dem Unterschreiben auf dem Vertrag fest (zum Beispiel die maximale Klassengrösse).
- Fragen Sie schon bei der Anmeldung nach Wartelisten. Damit lässt sich bei einer allfälligen kurzfristigen Kündigung die Schadenersatzpflicht begrenzen.
- Lassen Sie sich nicht zu einem voreiligen Vertragsabschluss verleiten – auch nicht vom Argument, es habe nur noch wenig freie Plätze oder es gebe bei rascher Unterzeichnung einen Rabatt. Vergünstigungen haben nur dann einen Wert, wenn der Kurs wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.
- Zahlen Sie bei längeren Kursen nicht das ganze Geld aufs Mal.
- Teilen Sie eine allfällige Kündigung mit eingeschriebenem Brief mit.
- Vorsicht bei Kursen, die unter der Haustür angeboten werden (zum Beispiel regionale Computerkurse). Viele dieser Verträge sind wenig kundenfreundlich.

## Der Vertrag Das muss drinstehen

- Name des Kursanbieters
- Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers
- Angaben zu Kurs, Seminar, Studium:
  - Ziel
  - Inhalt
  - Zulassungsbedingungen
  - vorgesehene Teilnehmerzahl
- Dauer der Weiterbildung
- Kurskosten
  - Grundbetrag
  - obligatorische Zusatzkosten (zum Beispiel für Kursunterlagen, Lehrmittel, Prüfungsgebühren, Kopien)
  - fakultative Zusatzkosten (zum Beispiel für Wahlfächer, Exkursionen, Sprachlabor, Prüfungsvorbereitung)
- Zahlungsbedingungen
- Regelung der Abmeldung vor Kursbeginn
  - von Seiten der Schule (zum Beispiel zu wenig oder zu viele Buchungen, Ausfall eines Kursortes oder Kursleiters)
  - von Seiten der Teilnehmerin/des Teilnehmers
- Regelung bei vorzeitiger Kündigung oder Abbruch des Lehrgangs durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer
- Gerichtsstand
- Ort, Datum, Unterschrift

**Achtung:** Oft sind die allgemeinen Bedingungen der Schule, zum Beispiel ein Reglement oder eine Hausordnung, integraler Bestandteil des Vertrags. Stimmen Sie dem nur zu, wenn Sie die Dokumente bei Vertragsabschluss ausgehändigt erhalten und eingehend lesen konnten.

Gratis-Nummer 0800 777 224

www.prolinguis.ch

# SPRACHAUFENTHALTE – WELTWEIT

Intensivkurse • Diplomkurse • Businesskurse • Jugendkurse • Ferienkurse

**50**  
JAHRE  
Erfahrung  
für Ihren Erfolg



RE SEGARANTIE  
Gründungsmitglied von  
**SALTA**  
Schweizerischer  
Reisebüro Verband

## PRO LINGUIS Sprachaufenthalte – weltweit

Beratungszentren:

4001 <b>Basel</b>	Kohlenberg 1	Tel. 061 226 90 90
3000 <b>Bern</b>	Kornhausplatz 11	Tel. 031 311 41 41
1001 <b>Lausanne</b>	Av. Louis Ruchonnet 1	Tel. 021 341 04 04
6900 <b>Lugano</b>	Via Soave 2	Tel. 091 911 98 98
6003 <b>Luzern</b>	Bahnhofstrasse 22	Tel. 041 417 27 77
8706 <b>Meilen</b>	Bergstrasse 60	Tel. 044 924 11 11
9001 <b>St. Gallen</b>	Neumarkt 2	Tel. 071 228 58 58
8001 <b>Zürich</b>	Bahnhofplatz 1	Tel. 044 226 23 23

für darf sie von der austretenden Teilnehmerin Ersatz verlangen; hingegen darf sie für entgangenen Gewinn nichts einfordern. Wichtig: Es ist Sache der Schule, den Schaden nachzuweisen.

**Kündigung ohne Schadenersatz:** Kündigt der Kursteilnehmer allerdings aus einem sachlich vertretbaren Grund, dann schuldet er keinen Schadenersatz. Solche Gründe sind zum Beispiel: ein Unfall oder eine plötzliche Krankheit oder ein unerwarteter Umzug in eine andere Region aus beruflichen Gründen. Keine sachlich vertretbaren Gründe sind, wenn man die Lehrperson ungeeignet oder unsympathisch findet. Oder wenn man erst nach Kursbeginn herausfindet, dass der Inhalt doch nicht das Richtige ist.

**Keine Unzeit - kein Schadenersatz:** Keinen Schadenersatz schuldet man, wenn die Kündigung frühzeitig vor Beginn der Weiterbildung erfolgt. Ebenso, wenn die Schule für den Lehrgang Wartelisten führt. Dann ist sie verpflichtet, den kurzfristig frei gewordenen Platz durch jemand andern zu besetzen. Für den zusätzlichen Aufwand ist ihr allenfalls eine Umtriebsentschädigung zu überlassen.

**Pflichten der Schule:** Gemäss OR Artikel 398 haftet die Schule für die «getreue und sorgfältige Ausführung» des Kurses. Das heisst zum Beispiel: Sie muss sich an den vereinbarten Stoffplan und die versprochene Unterrichtsmethode halten. Die zugesicherte Klassengrösse darf nicht überschritten und die festgelegte Zahl der Lektionen nicht unterschritten werden. Ausgefallene Stunden müssen also nachgeholt oder die Kosten anteilmässig zurückerstattet werden.

**Verletzung der Sorgfaltspflicht:** Falls der Kurs mangelhaft ist, sollten die Mängel sofort und mit eingeschriebenem Brief gemeldet werden. Je mehr Teilnehmende unterschreiben, desto mehr Gewicht hat die Beanstandung. Lässt sich eine Sorgfaltspflichtverletzung belegen, ist man berechtigt, einen Teil des Schulgeldes nicht zu zahlen oder zurückzufordern. ■

# Jetzt bestellen!



### Sprachaufenthalte

mit über 130 Schulen in über 20 Ländern

Bitte senden Sie mir kostenlos  Exemplar(e)



### Jugendsprachkurse

für junge Leute zwischen 10 - 18

Bitte senden Sie mir kostenlos  Exemplar(e)



### Top of the Class

Sprachkurse für Kaderleute

Bitte senden Sie mir kostenlos  Exemplar(e)



### Ratgeber Sprachreisen

der sehr beliebte Ratgeber in neuer Auflage

Bitte senden Sie mir kostenlos  Exemplar(e)



### Englisch für die Tasche

der ultimative Reisesprachführer im Kleinformat

Bitte senden Sie mir kostenlos  Exemplar(e)

Einsenden an:  Name/Vorname  
 Pro Linguis  Strasse/Nr.  
 Bergstrasse 60  PLZ/Ort  
 8706 Meilen  Telefon  
 Geb. Dat.  
 E-mail

beobachter

Ganzes Blatt einsenden oder faxen an 044 924 11 12